

Geschäftsordnung (GO)

=====

(Stand 03.04.2017)

§ 1

Einleitung

- 1.1 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Hannover e.V. (im Folgenden kurz ' NWVV-Region Hannover ' genannt) beschrieben.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung die NWVV-Region Hannover und die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als Email verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NWVV-Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf die NWVV-Regionstage und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV-Region Hannover.

§ 2

Aufgaben der NWVV-Region Hannover

- 2.1 Die Arbeit der NWVV-Region Hannover ist nach deren Satzung und nach der Satzung und den Ordnungen des NWVV auszurichten.
- 2.2 Die NWVV-Region hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports im Bereich der NWVV-Region Hannover, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,

- c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
- d) Vertretung der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Hannover gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden im Bereich der NWVV-Region Hannover,
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der NWVV-Region Hannover,
- f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
- g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
- h) Organisation und Durchführung von Jugend-Regionsmeisterschaften,
- i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der NWVV-Region Hannover,
- j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWVV.

§ 3 Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der NWVV-Region Hannover sind:
- a) die Regionstage,
 - b) der Regionsvorstand.
- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 gibt es im NWVV-Region Hannover folgende Ausschüsse:
- Regionsspielausschuss
- Dem Regionsspielausschuss (RSA) gehören der Spielwart als dessen Leiter, die Staffelleiter der BK und KL der Region Hannover und der 2.Vorsitzende als Vertreter des Vorstands an. Der Spielwart der Region Celle (solange die Vereine dieser NWVV-Region am Spielbetrieb der NWVV-Region Hannover e.V. teilnehmen) wird als Beisitzer geladen.
- Dem RSA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes in der NWVV-Region Hannover
 - Erstellung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr
 - Erstellung des Rahmenspielplans der NWVV-Region Hannover
 - Festlegung der Spielklasseneinteilung
 - Festlegung der Mannschaftseinteilung für Repräsentativspiele
 - Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach LSO § 14.1 bis 14.5 und § 15.1 gegen Entscheidungen der Staffel- und Spielleiter, der Spielwarte (gem. LSO 15.2.1).
- 3.3 Die NWVV-Region Hannover handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus deren Satzung und aus den NWVV-Ordnungen, aus dieser Geschäftsordnung sowie aus den Durchführungsbestimmungen der NWVV-Region Hannover.
- 3.4 Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift.
- 3.5 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der NWVV-Region Hannover sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten

wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

§ 4 NWVV-Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NWVV-Region Hannover ist der Regionstag. Der Regionstag findet jährlich statt.
- 4.2 Der Termin ist mindestens acht Wochen vorher vom NWVV-Region Hannover-Vorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Hannover oder auf der offiziellen NWVV-Homepage bekannt zu geben.
- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.4 Dem Regionstag gehören an
 - a) die Mitglieder des NWVV-Regionalsvorstands,
 - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Hannover.
- 4.5 Stimmrecht
 - 4.5.1 Die Mitglieder des NWVV-Regionalsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.
 - 4.5.2 Die Mitgliedsvereine haben jeweils eine Grundstimme sowie je angefangene zwei beim NWVV gemeldete Mannschaften eine weitere Stimme. Die Stimmen eines Vereins werden von einem Delegierten dieses Vereins wahrgenommen.
 - 4.5.3 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
 - 4.5.4 Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.
- 4.6 Dem Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Regionstages,
 - b) Feststellung des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des NWVV-Regionalsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
 - d) Wahl des NWVV-Regionalsvorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NWVV.
 - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWVV-Region Hannover,
 - h) Verabschiedung und Änderung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr in der NWVV-Region Hannover;
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

- 4.7 Anträge zum Regionstag können vom Vorstand der NWVV-Region Hannover, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand der NWVV-Region Hannover eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV-Satzung in analoger Anwendung.
- 4.8 Alle Unterlagen für den Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.
- 4.9 Wahlen und Abstimmungen
- 4.9.1 Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, sie abgewählt werden oder von ihrem Posten zurücktreten.
- 4.9.2 Wiederwahl ist zulässig.
- 4.9.3 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch
a) einen Vorschlag aus der Versammlung und
b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 4.9.4 Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 4.9.5 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- 4.9.8 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.
- 4.10 Durchführung von Regionstagen
- 4.10.1 Der Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 4.10.2 Ist bei einem Regionstag weder der Vorsitzende noch ein Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4.10.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 4.10.4 Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung der NWVV-Region Hannover.

- 4.10.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.10.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 4.10.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 4.10.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- 4.10.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 4.10.10 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.10.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.10.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.10.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5 NWVV-Regionsvorstand

- 5.1 Der Vorstand der NWVV-Region Hannover wird vom Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2 Der Vorstand der NWVV-Region Hannover setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
- a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Spielwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Schiedsrichterwart,
 - h) Freizeitsportwart,
 - i) Schulsportwart,
 - j) Pressewart,
 - k) Beachwart
- 5.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- 5.3.1 1. Vorsitzender
- a) Der Vorsitzende vertritt die NWVV-Region Hannover nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
 - b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
 - c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben dem stv. Vorsitzenden übertragen.
 - d) Weiter vertritt er die NWVV-Region Hannover nach außen mit der Aufgabe, dessen Interessen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
 - e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWVV-Region Hannover und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- 5.3.2 Stellvertretender Vorsitzender
- a) Der stv. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
 - b) Er übernimmt nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.
- 5.3.3 Kassenwart
- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Hannover und verwaltet das NWVV-Regionskonto.
 - b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV-Finanzordnung.

- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.3. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Hannover.

5.3.4 Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV-Region Hannover.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Hannover oder auf der offiziellen NWVV-Homepage.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Hannover zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWVV-Geschäftsstelle.

5.3.5 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für Angelegenheiten des Spielbetriebs der allgemeinen Altersklasse auf Regionsebene.
- b) Er vertritt die NWVV-Region Hannover im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf Regionsebene.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf Regionsebene, sofern durch die LSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NWVV-Region Hannover im Bezirksspielausschuss.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen seiner NWVV-Region (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NWVV-Geschäftsstelle.

5.3.6 Jugendwart

- a) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der NWVV-Region Hannover mit Meisterschaften, Jugendrunden und ggf. Pokalturnieren.
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc).
- c) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- d) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- e) Er vertritt die NWVV-Region Hannover im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.

5.3.7 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NWVV-Region Hannover Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.

- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die NWVV-Region Hannover.
- c) Er vertritt die NWVV-Region Hannover auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

5.3.8 Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden in der NWVV-Region Hannover.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere in der NWVV-Region Hannover durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

5.3.9 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NWVV-Region Hannover fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf Regionesebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten im Bereich der NWVV-Region Hannover.
- c) Er unterstützt die Mitgliedsvereine der NWVV-Region Hannover bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

5.3.10 Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NWVV-Region Hannover.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene sowie zu den Pressewarten anderer NWVV-Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.
- d) Er betreut die Internetseite der NWVV-Region Hannover
- e) Er betreut die Ergebnismeldestelle der NWVV-Region Hannover

5.3.11 Beachwart

- a) Der Beachwart ist verantwortlich für Angelegenheiten des Spielbetriebs im Beachvolleyball auf Regionesebene.
- b) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Beachspielrunden in der NWVV-Region Hannover.
- c) Er ist Ansprechpartner für die Vereine für Fragen zum Beachvolleyball.

- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Beachsport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

5.4 Allgemeine Bestimmungen

- 5.4.1 Die Vorstandsmitglieder haben jedem ordentlichen Regionstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind wie auch das Protokoll des NWVV-Regionstages auf der Internetseite der NWVV-Region Hannover zu veröffentlichen.
- 5.4.2 Die Vorstandsmitglieder sind vom Regionstag insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder der NWVV-Region Hannover zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. des NWVV und der NWVV-Region Hannover durch alle Organe, Ausschüsse, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.
- 5.4.3 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeitern der NWVV-Region Hannover. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.
- 5.4.4 Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, durchgeführt. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandmitgliedern beantragt wird. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.
- 5.4.5 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5.4.6 Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig; jede Person hat jedoch nur eine Stimme.

§ 6 Außerordentlicher Regionstag

- 6.1 Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- 6.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- 6.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 6.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Regionsvorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 6.5 Der Regionsvorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 6.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 6.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 7

Finanzen

- 7.1 Eigenständige Haushaltsführung der NWVV-Region Hannover
Die NWVV-Region Hannover führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NWVV-Finanzordnung.
- 7.2 NWVV-Regionskonto
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die NWVV-Region Hannover ein eigenes Bankkonto unter Beachtung von § 5.3 der NWVV-Finanzordnung bzgl. Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.
- 7.3 Kontenrahmen
Die Einnahmen und Ausgaben der NWVV-Region Hannover sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.
- a) Einnahmen
 - Mitgliedsbeiträge
 - NWVV-Zuschüsse
 - KSB-Zuschüsse
 - Lehrgangsgebühren
 - Geldstrafen
 - sonstige Einnahmen
 - b) Ausgaben
 - Sitzungskosten
 - Reisekosten
 - Verwaltungskosten
 - Jugendförderung
 - Spielbetriebskosten
 - Lehrgangsmaßnahmen
 - sonstige Kosten

- 7.4 Haushaltsjahr
Gemäß NWVV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).
- 7.5 Haushaltsplan
Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.
- 7.6 Jahresabschluss
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. März des Folgejahres der NWVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).
- 7.7 Kassenprüfung
- 7.7.1 Die Kasse der NWVV-Region Hannover wird in jedem Jahr durch zwei vom Regionstag zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Regionstag einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.
- 7.7.2 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 7.7.3 Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.
- 7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWVV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).
- 7.9 Zur Finanzierung der Arbeit der NWVV-Region Hannover sind von den Mitgliedsvereinen Beiträge und Startgelder zu entrichten, die im Einzelnen in der Finanzordnung (FO) der NWVV-Region Hannover festgelegt werden.
- 7.10 Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattung
- 7.10.1 Allen Vorstandsmitgliedern ist jährlich eine Aufwandsentschädigung zu zahlen; die Höhe wird in der Finanzordnung (FiO) des Vereins festgelegt.
- 7.10.2 Nimmt ein Mitglied des Vorstandes mehrere der oben genannten Posten ein, so wird nur für den ersten Posten die volle Summe gezahlt. Für nur noch einen weiteren Posten wird nur die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 7.10.3 Die Staffelleiter der Beach- und FS-Spielrunde und der Pokalspielleiter erhalten pro Mannschaft eine Aufwandsentschädigung pro Saison.
Die Höhe wird in der Finanzordnung (FiO) festgelegt.
- 7.10.4 Die Staffelleiter der Jugend-, Beach- und FS-Spielrunde und der Pokalspielleiter erhalten pro Staffel bzw. Wettbewerb eine Kostenpauschale einmalig pro Saison.
Die Höhe wird in der Finanzordnung (FiO) festgelegt.
Statt der Pauschale können die Staffelleiter ihre Auslagen nach Belegen abrechnen.
Die Staffelleiter haben in diesem Fall den Vorstand frühzeitig zu informieren, wenn deren Auslagen die budgetierte Pauschale zu übersteigen drohen.

- 7.10.5 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Kostenpauschale einmalig pro Geschäftsjahr zum Ausgleich ihrer Auslagen; die Höhe wird in der Finanzordnung (FiO) festgelegt.
Statt der Pauschale können die Vorstandsmitglieder ihre Auslagen nach Belegen abrechnen. Die Vorstandsmitglieder haben in diesem Fall den Vorstand frühzeitig zu informieren, wenn deren Auslagen die budgetierte Pauschale zu übersteigen drohen.
- 7.10.6 Fahrgeld wird durch den Verein erstattet. Es wird in der Höhe durch die Finanzordnung (FiO) geregelt. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vorstand der NWVV-Region Hannover kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Hannover oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 08.04.2005 verabschiedet und von den Verbands- bzw. Regionstagen am 27.04.2007, 14.09.2007, 17.04.2015, 11.04.2016 und 03.04.2017 geändert.